

**Unterschriftsbogen  
für die Unterstützung des Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens**

**Selbstverwaltung für Thüringen**

(Kurzbezeichnung)

Name und Anschrift der Vertrauensperson	Frau Sabine Kraft-Zörcher, c/o Selbstverwaltung für Thüringen e.V. Erich-Weinert-Straße 39, 07629 Hermsdorf
Name und Anschrift der stellvertretenden Vertrauensperson	Frau Constance Möbius, c/o Selbstverwaltung für Thüringen e.V. Erich-Weinert-Straße 39, 07629 Hermsdorf
Sammlungszeitraum	15.08.2016 bis 25.09.2016

Der unterzeichnende Stimmberechtigte unterstützt den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens für folgenden Gesetzentwurf:

**Gesetzentwurf zur Aufhebung der Regelungen des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen**

Durch Volksentscheid wurde das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**„Aufhebung des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes“**

Das Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „6.000“ durch die Zahl „3.000“ ersetzt.
2. § 23 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Die §§ 45 und 45 a erhalten folgende Fassung:

§ 45  
Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) Durch Regelung in der Hauptsatzung kann die Gemeinde für alle oder für einzelne Ortsteile eine Ortsteilverfassung einführen. Mehrere benachbarte Ortsteile können gemeinsam eine Ortsteilverfassung erhalten. In Ortsteilen mit Ortsteilverfassung werden ein Ortsteilbürgermeister und ein Ortsteilrat gewählt. Die Ortsteilverfassung kann wieder aufgehoben werden, wenn die Wahl des Ortsteilbürgermeisters und die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats auch nach jeweils einmaliger Wiederholung erfolglos bleiben. Ansonsten kann die Ortsteilverfassung frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats aufgehoben oder geändert werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder. Der Beschluss wird wirksam, wenn Ortsteilrat und Ortsteilbürgermeister nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses widersprechen.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortsteilbürgermeisters in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Gemeinderats eingeführten oder geänderten Ortsteil mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 entsprechend. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(3) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrats. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats beträgt in Ortsteilen

mit bis zu	500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu 1000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1000 bis zu 2000 Einwohnern	8,
mit mehr als	2000 Einwohnern	10.

Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrats werden in geheimer Wahl gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung der Gemeinde.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrats. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Die Regelungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats (§§ 34 bis 42) gelten entsprechend.

(5) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen. Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortsteilrat erhält vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Gemeinde eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

(6) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Er gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

Durch die Hauptsatzung können dem Ortsteilrat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden. Der Ortsteil hat gegen die Gemeinde einen Anspruch darauf, dass ihm die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden. Soweit ein Ortsteilrat nicht besteht, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

(7) Die Entscheidungen des Ortsteilrats und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Gemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Gemeinde beachten. Entscheidungen, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortsteilrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortsteilrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortsteilrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortsteilrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Ortsteil Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

(8) Im Falle der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere oder der Bildung einer neuen Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 bis 7 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die weiteren Mitglieder des Ortsteilrats. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 45 a

Ortschaften, Ortschaftsbürgermeister, Ortschaftsrat

(1) Die Landgemeinde hat durch Regelung in der Hauptsatzung für die Ortsteile die Ortschaftsverfassung einzuführen. Mehrere benachbarte Ortsteile können gemeinsam eine Ortschaftsverfassung erhalten. In jedem Ortsteil mit Ortschaftsverfassung (Ortschaft) werden der Ortschaftsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt. Die Ortschaftsverfassung kann für einzelne Ortschaften, außer auf Vorschlag der Ortschaft selbst, nur wieder aufgehoben werden, wenn die Wahlen für den Ortschaftsbürgermeister und die weiteren Mitglieder des Ortschafts-

rats auch nach einmaliger Wiederholung erfolglos bleiben. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder.

(2) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortschaftsrat den Ortschaftsbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in einer mit Beginn der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats eingeführten oder geänderten Ortschaft gilt die Einführung oder Änderung der Ortschaftsverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl des Ortschaftsbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 entsprechend. Der Ortschaftsbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(3) Der Ortschaftsrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Er besteht aus dem Ortschaftsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrats. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats beträgt in Ortschaften

mit bis zu	500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu 1000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1000 bis zu 2000 Einwohnern	8,
mit mehr als	2000 Einwohnern	10.

Die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats werden in geheimer Wahl gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung der Landgemeinde.

(4) Der Ortschaftsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters. Die Regelungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats (§§ 34 bis 42) gelten entsprechend.

(5) Der Ortschaftsrat berät über die Angelegenheiten der Ortschaft. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Landgemeinde behandelt werden müssen. Dem Ortschaftsrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortschaftsrat erhält vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Gemeinde eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

(6) Der Ortschaftsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten der Ortschaft:

1. Verwendung, der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, insbesondere der Ortsfeuerwehr,
3. Benennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; besteht bei vorhandenen Doppelbenennungen Verwechslungsgefahr, entscheidet der Gemeinderat,
4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
5. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
6. Pflege von Partner- und Patenschaften,
7. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten,
8. Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens.

(7) Der Ortschaftsrat unterbreitet Vorschläge zu:

1. der Auflösung der Ortsteile und Ortschaften, der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile und Ortschaften, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit die Ortschaft betroffen ist,
  2. der Änderung des Namens der Ortschaft oder der zu der Ortschaft gehörenden Ortsteile,
  3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer die Ortschaft betreffenden Gestaltungssatzung,
  4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines die Ortschaft betreffenden Bebauungsplans,
  5. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet der Ortschaft,
  6. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in der Ortschaft,
  7. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Landgemeinde,
  8. der Ausstattung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens.
- (8) Durch die Hauptsatzung können dem Ortschaftsrat über Absatz 6 und 7 hinaus weitere Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden. Soweit ein Ortschaftsrat nicht besteht, hat der Ortschaftsbürgermeister die Befugnisse des Ortschaftsrats.

(9) Die Ortschaft hat gegen die Gemeinde einen Anspruch darauf, dass ihr die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden. Die für die Erfüllung der Aufgaben der Ortschaften veranschlagten Haushaltsansätze sind nach § 16 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung für jede einzelne Ortschaft zu Budgets zu verbinden. Führt die Landgemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzwesens, erfolgt die Budgetierung in einem Teilhaushalt der Landgemeinde. Die Höhe des Budgets wird im Benehmen mit den Ortschaften vom Gemeinderat der Landgemeinde im Haushaltsplan festgelegt.

(10) Die Entscheidungen des Ortschaftsrats und des Ortschaftsbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landgemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Landgemeinde beachten. Entscheidungen des Ortschaftsrats, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen des Ortschaftsrats obliegt dem Bürgermeister der Landgemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortschaftsrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortschaftsrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortschaftsrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Ortschaft Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

(11) Im Falle der Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 und 5 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt."

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### Begründung:

#### Zu Artikel 1

Das Vorschaltgesetz, das die Rahmenbedingungen zur Durchführung der Gebietsreform auf Kommunal- und auf Kreisebene festschreibt, soll aufgehoben werden. Damit wird der vor Erlaß des Vorschaltgesetzes bestehende langbewährte Rechtszustand wieder hergestellt. Das Vorschaltgesetz ist wenig geeignet, die zukünftige Entwicklung der Thüringer Gemeinden und Kreise positiv zu gestalten.

Das Vorschaltgesetz bewirkt zwar noch keine Gebietsänderungen. Alle im Rahmen der folgenden Gebietsreform umzusetzenden Gebietsänderungen sind jedoch nach den Vorgaben dieses Gesetzes durchzuführen. Bleibt das Vorschaltgesetz wirksam, sind zukünftig Gebietsänderungen – ob zwangsweise oder freiwillig – an den Normen dieses Gesetzes zu messen.

Nach den Regelungen des Vorschaltgesetzes sollen Landkreise zukünftig mindestens 130.000 Einwohner haben. Kreisfreie Städte sollen mindestens 100.000 Einwohner aufweisen. Kreisangehörige Gemeinden mit weniger als 6.000 Einwohnern soll es zukünftig nicht mehr geben. Diese Mindestgrößen sollen gegebenenfalls durch freiwillige oder zwangsweise Zusammenschlüsse erreicht werden. Die Bildung, Änderung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften wird für die Zukunft ausgeschlossen. Bestehende Verwaltungsgemeinschaften sollen durch Gesetz aufgelöst werden. Die weiteren Regelungen des Vorschaltgesetzes behandeln die Umsetzung dieser Kernziele der zukünftigen Gebietsreform.

Diese Gebietsreform nach Größenklassen bedeutet den tiefsten Einschnitt in das Selbstverwaltungsrecht der Thüringer Kommunen und Landkreise seit der grundlegenden Gebietsreform im Jahr 1994. Das Vorschaltgesetz drängt Beteiligungsmöglich-

keiten der Bürger in Gemeinden, Städten und Kreisen massiv zurück. Freie Wahlmandate in den Gemeinde- und Stadträten, bei den ehrenamtlichen Bürgermeistern insbesondere in der Fläche und in den Kreistagen gehen in größtem Umfang verloren. Infolge der Zurückdrängung des Ehrenamtes sind unter anderem steigende Personalkosten zu erwarten. Denn eine Vielzahl vormals ehrenamtlich erbrachter Verwaltungsleistungen ist nach den Zusammenschlüssen zu Tariflöhnen bereitzustellen, soweit solche Leistungen überhaupt noch angeboten werden. Zudem bedeutet die finanzielle Förderung von Zusammenschlüssen entsprechend dem Vorschaltgesetz eine erhebliche Belastung des Landeshaushaltes und damit der Steuerzahler des Freistaates. Eine Gesetzesfolgenabschätzung zur Abklärung von möglicherweise steigenden Kosten – beispielsweise Personalkosten – durch größere Zusammenschlüsse wurde nicht durchgeführt.

Im Gesetzgebungsverfahren hat man darauf verzichtet, die Notwendigkeit einer Gebietsreform ausreichend zu prüfen und zu belegen. Ohne stichhaltige Begründung wird angezweifelt, dass die bisherigen Gebietsreformen – beginnend mit der umfassenden Gebietsreform im Jahr 1994, bis hin zu den freiwilligen Zusammenschlüssen bis in das Jahr 2014 – zukunftsfähige Strukturen geschaffen haben.

Die Begründung des aufzuhebenden Vorschaltgesetzes scheidet bereits daran, die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses von Gemeinden zu größeren Einheiten abzuleiten. Die Belange der Bürger, der Kommunen und Kreise werden weitgehend außer Acht gelassen.

Alternativen, wie beispielsweise die grundsätzliche Freiwilligkeit von Zusammenschlüssen, sollten in der Abwägung eine ernsthaftere Rolle spielen. Sie werden aber pauschal als ungeeignet abgetan.

Die Begründung des Vorschaltgesetzes hat weiterhin außer Acht gelassen, dass die Thüringer Kommunen bereits heute – unabhängig von ihrer Verwaltungsform – ausweislich des statistischen Berichtes L III – j14 des Thüringer Landesamtes für Statistik zum Thema „Personal des öffentlichen Dienstes in Thüringen am 30.06.2014“ einen sehr günstigen Personalschlüssel aufweisen. Im bundesweiten Vergleich belegen die Kommunalverwaltungen und Kreisverwaltungen des Freistaates Spitzenplätze. Der Personalbedarf einer Landgemeinde oder einer Einheitsgemeinde ist nach vorliegenden Untersuchungen höher als der einer Verwaltungsgemeinschaft. Denn bei einer Landgemeinde oder Einheitsgemeinde entfällt die Aufgabenerfüllung durch die ehrenamtlichen Bürgermeister vor Ort. Sie muss durch bezahlte Verwaltungsleistungen ersetzt werden oder der Bürger muss auf diese Leistungen gänzlich verzichten.

Ohne genauere Überprüfung lehnt das Leitbild zur Gebietsreform die Alternative der kommunalen Zusammenarbeit pauschal als ungeeignet ab. Tatsächlich kann die kommunale Zusammenarbeit aber Effizienzvorteile nutzen, soweit solche wirklich zu belegen sind. Die Strukturen bürgerlicher Selbstverwaltung in der Fläche bleiben dabei unbeschädigt.

Die Gesetzesbegründung ignoriert in ihrer Abwägung das Streben der Bürger nach einer wirksamen Teilhabe und Teilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens. Die infolge des Gesetzes eintretende erhebliche Verringerung der Zahl der kommunalen Wahlmandate im ländlichen Bereich muss aber unter allen Umständen in der Abwägung ausführliche Berücksichtigung finden. Denn in einem sorgfältig erstellten Leitbild hat nach Auffassung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs die örtliche Verbundenheit der Bürger mit ihrer Gemeinde unbedingt eine Rolle zu spielen. Bürgernähe und Bürgerbeteiligung sollte das Ziel der Gesetzgebungsprozesse sein. Die mit den Vorgaben des Vorschaltgesetzes einhergehende Beschneidung der Möglichkeiten, Entscheidungen vor Ort zu treffen, läuft diesem Ziel erkennbar zuwider. Es ist zu befürchten, daß diese Beschneidung zu wachsender Politikverdrossenheit führt.

Auch unter Beachtung der zukünftigen demographischen Entwicklung sind das Leitbild und die Leitlinien, die dem Vorschaltgesetz zugrunde liegen, ungeeignet, die mit der Neugliederung verfolgten allgemeinen Zielsetzungen einer Steigerung der Verwaltungseffektivität und der Kosteneinsparung zu erreichen. Namhafte veröffentlichte Studien und Gutachten über Gebiets- und Funktionalreformen in anderen Bundesländern gelangen zu dem Ergebnis, dass die Zahl der Einwohner für die Effektivität der Verwaltung kein ausschlaggebendes Kriterium ist. Den Studien ist vielmehr zu entnehmen, dass es sich insbesondere bei den Verwaltungsgemeinschaften um eine leistungsstarke und kostengünstige Verwaltungsform handelt.

Auch eigenständige Gemeinden mit 3.000 bis 6.000 Einwohnern sind geeignet, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Landkreise mit weniger als 150.000 Einwohnern lassen sich aller Erfahrung nach effektiv und kostengünstig verwalten. Durch die Vergrößerung der Landkreise auf maximal 250.000 Einwohner sind weder eine Stärkung der kreislichen Leistungsfähigkeit noch Einsparmöglichkeiten zu erwarten. Die Durchführung einer Gebietsreform vor einer abgeschlossenen Aufgabenkritik mit der darauf aufbauenden Zuordnung der Funktionen widerspricht zudem den wissenschaftlichen Erkenntnissen der einschlägigen Literatur. Die gesetzliche Bestimmung von Mindesteinwohnerzahlen für kreisfreie Städte ohne Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen Verhältnisse ist nicht nachvollziehbar.

Trotz der im Vorschaltgesetz vorgesehenen Veränderungen der Kommunalordnung und des Ortschaftsrechtes bleibt es bei empfindlichen Verlusten an politischer Teilhabe, weil ein Großteil der vollwertigen kommunalen Wahlmandate entfällt. Die Ortschaften sollen in Zukunft nicht mehr über eigene Satzungs-, Planungs- und insbesondere Haushaltsrechte verfügen. Dadurch werden die verbleibenden Wahlmandate für die Ortschaftsräte des bisherigen politischen Inhaltes eines vollwertigen Gemeinderatsmandates weitgehend beraubt.

Selbst wenn der befürchtete Bevölkerungsrückgang von derzeit 2,16 Mio. auf 1,88 Mio. Einwohner in Thüringen tatsächlich eintreten sollte, ändert dies nichts an der kleinteiligen kommunalen Gebietsstruktur im Freistaat. Der Zusammenschluss einer Verwaltungsgemeinschaft zu einer Landgemeinde oder die Vergrößerung zentraler Orte durch Eingemeindungen wird nicht dazu führen, dass die kleinteilige Struktur – Aufteilung in zahlreiche voneinander räumlich getrennte Ortsteile oder Ortschaften – sich in Zukunft ändern wird. Diese Struktur wird weitgehend unabhängig von der Anzahl der dort lebenden Einwohner erhalten bleiben. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Institutionen der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllende Gemeinde wesentlich besser geeignet, etwa anstehende demographische Probleme zu lösen. Sie leisten solches im übrigen schon seit 1994 auf hervorragende Art und Weise.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Bei der Ersetzung der Zahl 3.000 durch die Zahl 6.000 in § 6 Abs. 5 S. 1 handelt es sich um eine logische Folgeänderung aus der Aufhebung des Thüringer Gebietsreformvorschaltgesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242).

Zu Nummer 2

Die Aufhebung des § 23 Abs. 3 S. 2 ist eine logische Folgeänderung aus der Aufhebung des Thüringer Gebietsreformvorschaltgesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242).

Zu Nummer 3

§ 45 und 45 a der Thüringer Kommunalordnung in der bis zum 2. Juli 2016 gültigen Fassung der Thüringer Kommunalordnung enthalten bewährte Regelungen, die wieder Geltung erhalten sollen.

§§ 45 und 45 a der Thüringer Kommunalordnung in der derzeit gültigen Fassung enthalten vergleichbare Regelungsinhalte, die jedoch dem geänderten Wortlaut der Regelungen des Thüringer Gebietsreformvorschaltgesetzes Rechnung tragen und die Umsetzung der Regelungen des Thüringer Gebietsreformvorschaltgesetzes bezwecken. Dieser Zweck ist mit der Aufhebung des Thüringer Gebietsreformvorschaltgesetzes entfallen.

Mit § 45 a Abs. 13 wurde eine Regelung mit neuem Inhalt erstmals in die Kommunalordnung aufgenommen. Die Norm regelt die Voraussetzungen der Bildung einer sogenannten großen Landgemeinde. Diese muß nach der Neuregelung 10.000 Einwohner aufweisen und gewährt den Ortschaftsräten, im Vergleich zu den Ortschaftsräten von Landgemeinden unter 10.000 Einwohnern, erweiterte Entscheidungskompetenzen. Auch diese Neuregelung erscheint wenig geeignet, die zukünftige Entwicklung der Thüringer Gemeinden positiv zu gestalten. Die Begründung zur Aufnahme dieser Regelung vermag nicht zu vermitteln, warum die erweiterten Kompetenzen den Ortschaftsräten nur dann zustehen sollen, wenn die Landgemeinde über 10.000 Einwohner hat. Auch die vorgesehenen erweiterten Kompetenzen der Ortschaftsräte reichen nicht an die Entscheidungsbefugnisse heran, die den Gemeinderäten der vormaligen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften derzeit noch zustehen, die aber im Rahmen der angestrebten Gebietsreform entfallen sollen. Insbesondere vermitteln die Regelungen des § 45 a Abs. 13 den Ortschaftsräten kein umfassendes Budgetrecht.

#### Weitere Informationen zum Volksbegehren:

Weitere Informationen zum Volksbegehren finden Sie unter: [selbstverwaltung-für-thüringen.de](http://selbstverwaltung-für-thüringen.de)

Den ausgefüllten Unterschriftbogen senden Sie bitte an: Selbstverwaltung für Thüringen e.V.  
Erich-Weinert-Straße 39, 07629 Hermsdorf.

**Bitte alle Angaben vollständig, handschriftlich und deutlich lesbar eintragen!**

Familienname, Vorname	
Geburtsdatum	
Aktuelle Wohnanschrift, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners	
Datum der Unterschriftsleistung	Persönliche Unterschrift

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur **einmal** und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, sich einzutragen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf den erklärten Willen des Stimmberechtigten zu beschränken.

Personen, deren Hauptwohnung außerhalb Thüringens liegt und die ihre Stimmberechtigung auf § 13 Satz 3 des Thüringer Landeswahlgesetzes stützen sowie Personen, die nicht über eine Wohnung verfügen, haben ihr Stimmrecht auf einem gesonderten Formular gegenüber der Meldebehörde glaubhaft zu machen.

Bei Abgabe der Stimme mit fremder Hilfe sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich:

Familienname, Vorname und Anschrift der Hilfsperson	
---	--

#### Bestätigung der Meldebehörde

Der Unterzeichner war am Tag der Eintragung

**stimmberechtigt**

**nicht stimmberechtigt**

(im Falle mehrfacher Stimmabgabe wird das Stimmrecht nur einmal bestätigt)

**die Unterschrift ist ungültig, weil**

die Unterschriftsleistung außerhalb der gesetzlich festgelegten Sammlungsfrist erfolgte

folgende sonstige Gründe vorliegen (bitte ausführen)

Datum und Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Durchführung des Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens verarbeitet und genutzt werden und werden unverzüglich vernichtet, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.